

Landwirtschaftsgesetz (LaG)

vom 30. April 2000¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft, Art. 32 des Tier-
schutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) die Förderung und Stärkung überlebensfähiger Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Rahmen der kantonalen Volkswirtschaft;
- b) die Förderung einer marktorientierten, tiergerechten und umweltschonenden Landwirtschaft;
- c) die Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlagen;
- d) die Förderung der Produktion gesunder Nahrungsmittel und deren Absatz;
- e) die Sicherstellung der Kulturlandschaft in ihrer Schönheit durch nachhaltige Bewirtschaftung.

Art. 2⁴

¹Dieses Gesetz gilt für alle landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke - einschliesslich Alpen und Weiden - sowie für Betriebe mit Nutztierhaltung und des produzierenden Gartenbaus.

Geltungsbereich

²Das Gesetz gilt ferner für weitere einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Projekte, die gemäss Bundesrecht im Geltungsbereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen liegen.

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000, 24. April 2005, 27. April 2008, 25. April 2010 und 26. April 2015.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 und 26. April 2015.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Bisheriger Abs. 1 abgeändert, Absatzzahl 1 gestrichen und der bisherige Abs. 2 aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005. Eingefügt (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2008.

II. Zuständigkeiten

Art. 3

Grosser Rat

Dem Grossen Rat obliegt:

- a) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen;
- b) die Bewilligung der notwendigen Kredite im Rahmen des Budgets;
- c) die Wahl einer kantonalen Bodenrechtskommission und einer kantonalen Landwirtschaftskommission mit je fünf Mitgliedern. Der Landeshauptmann führt in beiden Kommissionen von Amtes wegen den Vorsitz.

Art. 4¹

Standes-
kommission

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über die Landwirtschaftspolitik aus.

²Sie kann zur Erfüllung wichtiger Aufgaben

- a) Verträge mit anderen Kantonen oder mit Organisationen abschliessen;
- b) Aufträge für Projekte und Arbeiten vergeben;
- c) eine sinnvolle, überregionale Erledigung von Aufgaben festlegen.

³Sie kann das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) ermächtigen, Aufgaben an öffentliche oder private Leistungserbringer zu übertragen.

⁴Sie wählt eine Kommission für Beiträge und Betriebshilfe.

Art. 5²

Land- und
Forstwirtschafts-
departement

Das Departement

- a) vollzieht die Landwirtschafts-, die Tierseuchen- und die Tierschutzgesetzgebung;
- b) organisiert einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst;
- c) regelt die Zusicherung von Hilfen und Krediten;
- d) organisiert Viehschauen und Viehabsatzveranstaltungen, sofern ein Bedürfnis besteht.

Art. 6³

Bezirke

Die Bezirke

- a) stellen Notschlachtanlagen zur Verfügung;
- b) erheben und kontrollieren die landwirtschaftlichen Betriebsdaten;
- c) wirken bei Massnahmen für die Tiergesundheit und den Tierschutz mit;

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert (Abs. 3) und eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 27. April 2008.

² Abgeändert (Marginalie und Einleitungssatz) durch LdsgB vom 24. April 2005 und 27. April 2008.

³ Abgeändert (lit. a) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

- d) beteiligen sich an Aufwendungen im Rahmen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnungen.

III. Produktion und Absatz¹

Art. 7

¹Der Boden, der für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, ist flächendeckend seiner Eignung entsprechend zu nutzen. Bodennutzung

²Die Bodenfruchtbarkeit und die natürlichen Eigenschaften sind zu erhalten. Als Beurteilungskriterium gilt unter anderem eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nach den Vorgaben des Bundes. Düngerverträge und andere, vom Amt für Umweltschutz anerkannte Massnahmen zur Anpassung des Nährstoffaustrages, sind anrechenbar.

Art. 8²

Art. 9³

¹Der Kanton fördert die Selbsthilfe und kann Institutionen unterstützen, welche die Qualitäts- und Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte bezwecken. Qualitäts- und Absatzförderung

²Er kann Anbau, Herstellung, Kennzeichnung und Vermarktung regionaler Spezialitäten und innovativer Produkte nach den Kriterien der Gesetzgebung über die Wirtschaftsförderung unterstützen.

Art. 10⁴

Der Kanton fördert die Viehzucht und -haltung. Er kann Förderungsmassnahmen organisieren, unterstützen oder daran Beiträge ausrichten. Förderung Viehzucht

Art. 11⁵

¹Der Kanton kann für Massnahmen und Projekte im Bereich Viehabsatz Leistungen erbringen. Viehabsatz

²Er kann die Unterstützung von der Beteiligung der Tierhalter* abhängig machen.

¹ Bisheriger Abschnittstitel durch Titel des bisherigen Abschnittes IV. ersetzt.

² Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Neue Fassung durch LdsgB vom 27. April 2008.

⁵ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2008.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 12

Viehzucht-
genossen-
schaften

Rindvieh-, Kleinvieh- und Pferdezüchtgenossenschaften können von der Standeskommission als juristische Personen des öffentlichen Rechts erklärt werden. Sie unterstehen der Aufsicht durch die Standeskommission.

Art. 13¹

Viehversiche-
rungen

¹Der Kanton unterstützt die freiwilligen Viehversicherungen.

²Er leistet jährlich einen auf Grund der Versicherungssumme errechneten Kantonsbeitrag.

³Die Höhe des Beitrages wird durch Verordnung festgesetzt.

Art. 14²

Milchwirtschaft

¹Der Kanton fördert und sichert die Qualität der Milch und der Milchprodukte.

²Er legt die Grundsätze fest, welche bei der Vermarktung milchwirtschaftlicher Produkte im Alpgebiet einzuhalten sind.

Art. 15³

Art. 16⁴

Obstbau /
Pflanzenschutz

¹Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Obstbau und Pflanzenschutz.

²Er kann Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung und Überwachung bedrohlicher Krankheiten und Schädlingen erlassen.

IV. Tierhaltung⁵

Art. 17⁶

Tierschutz

¹Der Kanton vollzieht die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung. Er stellt eine angemessene Information sicher.

²Der Tierschutz obliegt dem Kantonstierarzt.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Bisheriger Abs. 1 und 2 zum neuen Abs. 1 zusammengefasst, bisheriger Abs. 3 abgeändert und wird neuer Abs. 2 durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005. Aufgehoben durch LdsgB vom 27. April 2008.

⁴ Bisheriger Abs. 2 aufgehoben, bisheriger Abs. 3 abgeändert und wird neuer Abs. 2 durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁵ Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁶ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

³Für bauliche Massnahmen und die notwendigen Kontrollen ist das kantonale Meliorationsamt zuständig.

⁴Den behördlichen Tierschutzorganen steht das Zutritts- und Kontrollrecht zu.

Art. 18

¹Der Kanton fördert nach Massgabe des Bundesrechts und dieses Gesetzes den Aufbau und die Erhaltung gesunder Nutztierbestände. Tiergesundheit

²Er kann Gesundheitsdienste organisieren und Vorkehren von Selbsthilfeorganisationen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten bei landwirtschaftlichen Nutztieren unterstützen.

Art. 19

¹Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen und schafft die dafür notwendige Organisation. Bekämpfung
von Tierseuchen

²Zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen besteht eine kantonale Tierseuchenkasse. Sie wird als Spezialfinanzierung in der Staatsrechnung geführt.

³Der Kanton, die Bezirke, die Viehhalter und die Viehhandelsbetriebe haben jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse zu entrichten. Der Beitrag der Viehhalter und Viehhandelsbetriebe beträgt höchstens Fr. 10.— je Grossvieheinheit.

⁴Der Kantonstierarzt vollzieht das Viehhandelskonkordat.

V. Beiträge und Hilfen¹

Art. 20

¹Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hiefür eine kantonale Gegenleistung voraussetzt. Struktur-
verbesserungen

²Der Kanton kann an seine Leistung eine Beteiligung des zuständigen Bezirks voraussetzen.

Art. 21

¹An unterstützungswürdige Erschliessungsprojekte oder landwirtschaftliche Hochbauten können auch ohne Bundesleistungen Beiträge ausgerichtet werden. Kantonale
Leistungen

²Die Unterstützung setzt eine anteilmässige Beteiligung des Bezirks voraus.

¹ Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 22

Verantwortlichkeit Aus der Genehmigung eines Strukturverbesserungsprojektes und der Gewährung von Investitionshilfen kann keine Verantwortung seitens des Kantons oder Bezirkes für das Projekt, die Bauausführung sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit abgeleitet werden.

Art. 23

Nicht ausgeführte Projekte An Projekte, die nicht zur Ausführung gelangen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 24

Publikation Projekte, die mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt werden, sind im amtlichen Publikationsorgan zusammen mit dem baurechtlichen Verfahren gemäss kantonalem Baugesetz zu publizieren.

Art. 25¹

Investitionsdarlehen ¹Die Gewährung von zinslosen Investitionsdarlehen erfolgt nach den Ausführungsbestimmungen des Bundes.
²Die Gesuchseingabe hat beim Departement zu erfolgen.
³Dieses behandelt die Gesuche, regelt den Zahlungsverkehr und die Erstellung des Jahresabschlusses zu Handen des Bundes.

Art. 26²

Betriebshilfedarlehen Der Kanton unterstützt betriebliche Sanierungen mit zinslosen Betriebshilfedarlehen gemäss Bundesrecht.

Art. 27

Sicherheiten / Kosten ¹Die Bewilligungsinstanz hat bei den gewährten Investitions- oder Betriebshilfedarlehen für die notwendigen Sicherheiten zu sorgen.
²Der Kanton hat die Kosten der Verwaltung zu tragen und haftet nach Massgabe des Bundesrechts für allenfalls zu deckende Verluste.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Bisheriger Abs. 1 abgeändert, Absatzzahl 1 gestrichen und bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 28¹

¹Bezogene Beiträge oder Leistungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der Bezug zu Unrecht erfolgte, die Zusicherungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder mit dem Entscheid verfügte Auflagen nicht erfüllt wurden. Rückerstattungen

²Die Rückforderung fällt in die Zuständigkeit der Amtsstelle, welche den Beitrag oder die Leistung zugesprochen hat.

³Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesrechts.

VI. Berufsbildung - Betriebsberatung²Art. 29³

¹Der Kanton fördert die landwirtschaftliche und die hauswirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung. Berufsbildung

²Er organisiert zu diesem Zweck eine landwirtschaftliche Berufsschule, welche zur Erreichung einer angemessenen Schülerzahl zusammen mit anderen Kantonen geführt werden kann.

³Er kann für die hauswirtschaftliche Ausbildung zusammen mit anderen Kantonen Sonderkurse organisieren.

Art. 30⁴

¹Für die berufliche Weiterbildung schliesst der Kanton mit der Trägerschaft von Fachschulen und Fachhochschulen Vereinbarungen über den freien Zutritt ab. Weiterbildung

²Er übernimmt die Kosten des Schulgeldes im Rahmen der schweizerischen Schulgeldvereinbarung.

Art. 31

¹Der Kanton unterhält einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst. Beratungsdienst

²Der Beratungsdienst bezweckt die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirtschaft.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Bisheriger Abs. 2 ergänzt, bisheriger Abs. 3 aufgehoben und bisheriger Abs. 4 wird neuer Abs. 3 durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Ergänzt (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³Er hat der Weiterbildung und der Beratung der Landwirte in allen Fachfragen zu dienen. Er soll zu einem vertieften Verständnis für eine markt- und tiergerechte, sowie umweltschonende Produktion beitragen.

VII. Kosten und Gebühren¹

Art. 32

Höhe und Verrechnung

¹Für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung werden Gebühren und Kosten bis Fr. 3000.— erhoben. Die Höhe der Gebühren und Kosten werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

²Sonderleistungen von beauftragten Fachstellen werden separat verrechnet.

³Die Verrechnung der Gebühren und Kosten mit Direktzahlungen ist zulässig.

VIII. Arbeitsvertragsrecht²

Art. 33

Normalarbeitsvertrag

Die Standeskommission erlässt im Sinne des Bundesrechts Normalarbeitsverträge über die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 34³

Art. 35⁴

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 36⁵

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Art. 37⁶

¹ Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Neue Abschnittsnummerierung durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

⁴ Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁶ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.